

Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Kollege Alexander Haas
Keithstr. 1/3

10787 Berlin

12. April 2010

Entwurf einer Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung (AZVO)

Lieber Kollege Haas,

im Namen der GEW BERLIN nehme ich zu dem oben genannten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Es ist zu begrüßen, dass die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Integrierten Sekundarschulen sowie an Gemeinschaftsschulen einheitlich auf 26 Stunden festgelegt werden soll. Gleichzeitig muss ich jedoch darauf hinweisen, dass die Unterrichtsverpflichtung, insbesondere unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren ständig gewachsenen außerunterrichtlichen Aufgaben der Lehrkräfte, an allen Schularten zu hoch ist. Deshalb schlägt die GEW BERLIN eine generelle Reduzierung der Pflichtstundenzahlen und – als ersten Schritt auf diesem Weg – die Festlegung von 26 Unterrichtsstunden/Woche für alle Schularten vor. D.h. auch für die Bereiche, für die derzeit eine höhere Pflichtstundenzahl festgelegt ist z.B. Grund- und Sonderschulen, fordern wir eine Reduzierung auf 26 Unterrichtsstunden/Woche .
2. Aus Sicht der GEW BERLIN ist es dringend erforderlich, wieder Altersermäßigungen einzuführen. Deshalb sollte § 1 Abs. 3 Satz 3 AZVO gestrichen und die Ermäßigung um 1 Unterrichtsstunde ab Vollendung des 55. Lebensjahres, um 2 Unterrichtsstunden ab Vollendung des 58. Lebensjahres und um 3 Unterrichtsstunden ab Vollendung des 61. Lebensjahres ausdrücklich geregelt werden. Anderenfalls ist mit einer weiteren Zunahme von Langzeiterkrankungen im höheren Lebensalter zu rechnen, die in den letzten Jahren bereits dramatisch angestiegen sind.
3. Es wäre sinnvoll und erforderlich, § 2a Abs. 2 AZVO weiter auszugestalten. Einerseits fehlt es bisher an einer klaren Regelung zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Sinne von § 2a Abs. 2 Satz AZVO. Andererseits sollte den Lehrkräften die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle der Blockfreizeit vor Eintritt in den Ruhestand das Arbeitszeitguthaben durch Abminderungen der Wochenstundenzahlen auszugleichen. Dies wäre schulorganisatorisch leichter als die Blockfreizeiten zu gewährleisten. Außerdem würde so der permanenten Überlastung der Lehrkräfte vorgebeugt. Dessen ungeachtet sollte es den Lehrkräften ermöglicht werden, die Arbeitszeitguthaben schon deutlich vor Eintritt in den Ruhestand zu nutzen, z. B. zur Betreuung von Kindern oder Angehörigen, zur Nutzung von Fortbildungsangeboten, zur Entlastung nach langer Krankheit ...

4. Im Rahmen einer Anhörung im Bildungsausschuss des Abgeordnetenhauses wurde deutlich, dass die gemäß § 4a bis zum 31. Juli 2006 begrenzte Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle insbesondere für den Bereich des Ganztagsbetriebes an Grund- und Sekundarschulen aufgehoben werden muss. Damit würde eine Möglichkeit den Schulen gegeben werden, in diesem Bereich neue Wege zu gehen.
5. Über die hier angesprochenen Fragen hinaus, gibt es noch zahlreiche Regelungen in der AZVO, die im Rahmen der Änderungen der allgemeinen beamtenrechtlichen Landesregelungen betrachtet werden müssen. Dazu gehören unter anderem Fragen der Mehrarbeit, der Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung sowie des Bereitschaftsdienstes bei so genannten Springstunden.

Ich bitte Dich, diese Positionen der GEW in die DGB-Stellungnahme aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in black ink. The name 'Holger' is written in a cursive style, followed by a stylized 'Dehring'.

Holger Dehring
Referatsleiter